

Dieses End User License Agreement („EULA“) wird zwischen der **Open Text Software Austria GmbH** („OT“), von der die gegenständliche Software erworben wird und Ihnen (unabhängig von der Gesellschafts- oder Organisationsform) („Lizenznehmer“) an dem Tag geschlossen, an dem die Bestellung bei OT eingeht („Datum des Inkrafttretens“).

OT und der Lizenznehmer vereinbaren Folgendes:

### 1.0 Definitionen

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist jedes Unternehmen, das von einer Partei dieses EULA beherrscht wird, das eine der Parteien beherrscht oder das mit einer der Parteien gemeinsam beherrscht wird. Eine Beherrschung liegt vor, wenn ein Unternehmen, entweder direkt oder indirekt, über die Mehrheit des ausstehenden Eigenkapitals und der Stimmrechte verfügt. Wenn ein Unternehmen diese Kriterien nicht mehr erfüllt, gilt es nicht mehr als verbundenes Unternehmen im Rahmen dieses EULA.

„**Anspruch**“ bedeutet Prozesse, Klagen oder Verfahren, die gegen den Lizenznehmer vor einem zuständigen Gericht in einem von diesem EULA Einbezogenen Land von einem Dritten angestrebt werden, der eine Verletzung seiner Patentrechte, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse gemäß dem Recht des von diesem EULA Einbezogenen Land geltend macht.

„**Vertrauliche Information**“ umfasst sämtliche Informationen, Kommunikation und Dokumente, in mündlicher, schriftlicher, bildlicher oder sonstiger physischer Form, die eine Partei offenlegt und der anderen Partei zur Verfügung stellt und die (a) aufgrund ihrer Natur oder den Begleitumständen ihrer Offenlegung vertraulich ist, oder von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von der offenlegenden Partei vertraulich betrachtet wird; (b) von der offenlegenden Partei als „vertraulich“ gekennzeichnet oder vergleichbar ausgewiesen ist; oder (c) von der offenlegenden Partei der empfangenden Partei als vertraulich oder als ein Betriebsgeheimnis mitgeteilt wurde.

„**Einbezogene Länder**“ bedeutet jede Vertragspartei des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (derzeit veröffentlicht unter <http://www.wipo.int/pct/en/>) und „**Einbezogenes Land**“ bedeutet eines von ihnen.

„**Dokumentation**“ bedeutet Benutzerhandbücher, Bedienungsanleitungen und Versionshinweise, die zum Liefertermin der entsprechenden Software in Kraft sind und von OT allgemein zugänglich gemacht werden.

„**Gebühren**“ bedeutet soweit zutreffend Lizenzgebühren und/oder Pflegegebühren.

„**Lizenzdokumente**“ bedeutet dieses EULA einschließlich jeglicher Nachträge, der Lizenzmodellanlage, alle Transaktionsdokumente (einschließlich Preisinformationen), die Dokumentation, sofern zutreffend die unter [www.opentext.com/agreements](http://www.opentext.com/agreements) verfügbaren Bestimmungen Dritter (*Third Party Notification for the Open Text End User License Agreement*) und jeglicher sonstigen Dokumente, die von OT zur Verfügung gestellt werden und aus denen der erlaubte Nutzungsumfang der Software hervorgeht.

„**Lizenzgebühren**“ bedeutet sämtliche nicht erstattungsfähigen Gebühren, die vom Lizenznehmer für die Gewährung von Softwarelizenzen an OT zahlbar sind.

„**Lizenzmodell**“ ist die in der jeweiligen Lizenzmodellanlage enthaltene Beschreibung der für die Softwarelizenz geltenden Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, welche die Nutzung der Software regeln.

„**Lizenzmodellanlage**“ für jede einzelne Softwarelizenz bedeutet die für die lizenzierte Software anwendbare Version des als Lizenzmodellanlage bezeichneten Dokuments, das unter [www.opentext.com/agreements](http://www.opentext.com/agreements) verfügbar ist und am Datum des entsprechenden Transaktionsdokuments in Kraft ist.

„**Physische Medien**“ bezieht sich auf die physischen Medien oder die Hardware, die Software enthalten oder die Nutzung der Software ermöglichen.

„**Reseller**“ ist ein von OT autorisierter Wiederverkäufer.

„**Software**“ bedeutet Softwareprodukte, Dokumentation und Support Software, die gemäß diesen EULAs an den Lizenznehmer lizenziert werden, einschließlich aller vom Lizenznehmer angefertigten Kopien davon.

„**Softwarelizenz**“ ist eine Lizenz für die dem Lizenznehmer gemäß dieses EULAs gewährte Software.

„**Pflegegebühren**“ bedeutet sämtliche nicht erstattungsfähigen Gebühren, die vom Lizenznehmer jährlich für Support Services an OT zahlbar sind.

„**Support Handbuch**“ bedeutet die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Version des Software Maintenance Program Handbook , die unter [www.opentext.com/agreements](http://www.opentext.com/agreements) verfügbar ist.

„**Support Services**“ umfasst die im Support Handbuch beschriebene Pflege der Software und und Support Services.

„**Laufzeit der Support Services**“ ist der jeweils ab Lieferung der Software durch OT an den Lizenznehmer beginnende Zeitraum von 12 Monaten (die Lieferung kann auch durch die Bereitstellung der Software zum elektronischen Download erfolgen) oder die Verlängerung der Support Services.

„**Support Software**“ umfasst jede Support und Pflege Software, Updates, Upgrades, Patches, Korrekturen, Modifikationen, portierte Versionen oder neue Versionen der Software, die dem Lizenznehmer zusammen mit jeglicher zugehöriger Dokumentation im Rahmen der Support Services bereitgestellt wird.

„**Steuern**“ bezieht sich auf die Umsatz-, Verbrauchs-, Waren- und Dienstleistungs- und Mehrwertsteuer, die von den jeweiligen Regierungen für die Gewährung von Lizenzen und Lieferung von Software oder der Erbringung von Support Services gemäß dieses EULA erhoben werden, ausgenommen der auf die Erträge von OT erhobenen Steuern.

„**Drittsoftware**“ bezieht sich auf Softwareprodukte, die das Eigentum Dritter sind und von diesen direkt an den Lizenznehmer lizenziert werden.

„**Transaktionsdokument**“ beinhaltet Folgendes: a) ein schriftliches von beiden Parteien unterzeichnetes Bestellformular mit Bezugnahme auf dieses EULA, b) ein von OT erstelltes und vom Lizenznehmer unterzeichnetes Angebot, c) eine von OT ausgestellte Rechnung, d) ein von OT oder einem Verbundenen Unternehmen der OT ausgestelltes Angebot zur Verlängerung der Support Services oder e) jegliches sonstige Dokument, das auf dieses EULA verweist und dem OT schriftlich zustimmt. Falls und sofern Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehreren Transaktionsdokumenten bestehen, gelten die Transaktionsdokumente in der vorstehend aufgelisteten Rangfolge. Alle Transaktionsdokumente unterliegen diesem EULA.

## **2.0 Eigentum an der Software**

**2.1 Eigentum.** Alle Eigentums- und Lizenzrechte, Rechte an geistigem Eigentum sowie anderen Rechte und Interessen an der Software verbleiben ausschließlich bei der Open Text Corporation, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihrer Lizenzgeber. Die Software stellt ein Betriebsgeheimnis und vertrauliche Information der Open Text Corporation, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Lizenzgeber dar.

## **3.0 Lizenzgewährung**

**3.1 Gewährung einer Lizenz.** Sofern nicht abweichend in den Lizenzdokumenten geregelt und vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühren und Steuern durch den Lizenznehmer, gewährt OT dem Lizenznehmer eine nicht übertragbare (soweit nachstehend nicht anderweitig geregelt) weltweite, nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte (falls keine zeitlich befristete Laufzeit angegeben ist) Lizenz für interne Geschäftszwecke (falls nichts Gegenteiliges in der Lizenzmodellanlage angegeben ist) zum Herunterladen, Installieren und Ausführen des Object Codes der im entsprechenden Transaktionsdokument angegebenen Software gemäß der in den Lizenzdokumenten angegebenen Lizenzmodelle, Beschränkungen, Mengen, Konditionen und Begrenzungen. OT behält sich alle Rechte vor, die dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich durch eine zwischen den Parteien getroffene schriftliche Vereinbarung gewährt wurden.

**3.2 Anwendbare Lizenzmodelle.** Das Lizenzmodell und jegliche Beschränkungen der Software sind im Transaktionsdokument angegeben. Falls kein Lizenzmodell oder keine Beschränkung im Transaktionsdokument angegeben ist, gilt das Lizenzmodell (und jeglicher Nutzungsumfang), für welches die Lizenzgebühren an OT gezahlt wurden.

**3.3 Zuweisung von Lizenzen an verbundene Unternehmen.** Falls dies nicht in dem entsprechenden Lizenzdokument untersagt ist, ist der Lizenznehmer berechtigt, seinen verbundenen Unternehmen Softwarelizenzen zuzuweisen, vorausgesetzt: (a) der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Lizenzdokumente durch die Verbundenen Unternehmen; und (b) der Lizenznehmer ist für jeden Verstoß gegen die Lizenzdokumente durch ein Verbundenes Unternehmen haftbar.

## **4.0 Zulässige Kopien**

**4.1 Software und Dokumentation.** Der Lizenznehmer ist berechtigt, so viele Kopien der Software anzufertigen, wie es für die Nutzung der Software erforderlich ist. Jede vom Lizenznehmer erstellte Kopie der Software muss denselben Urheberrechtsvermerk und die sonstigen Hinweise enthalten, die auf dem Original angegeben sind. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Dokumentation zu ändern. Die Dokumentation darf: (a) nur zur Unterstützung der Softwarenutzung durch den Lizenznehmer verwendet werden; (b) nicht gegenüber unbefugten Dritten veröffentlicht oder an diese weitergegeben werden; und (c) nicht zum Zwecke von Schulungen weitergegeben oder genutzt werden, für die der Lizenznehmer oder ein Dritter eine Gebühr erhalten. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Systemschema-Referenzdokumente in Bezug auf die Software zu kopieren.

## **5.0 Beschränkungen**

**5.1 Allgemeine Beschränkungen.** Falls nichts Gegenteiliges in den Lizenzdokumenten angegeben ist, ist dem Lizenznehmer Folgendes untersagt, und er ist nicht berechtigt, dies anderen zu gestatten: (a) die Software an eine andere Partei abzutreten, zu übertragen, weiterzugeben, weiterzuverbreiten, zu reproduzieren, zu übermitteln, zu verkaufen, zu vermieten, zu lizenzieren, unterzulizenzieren, öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen oder die Software auf irgendeine Weise zu behindern; (b) die Software auf Miet- oder Timesharing-Basis einzusetzen bzw. für den Outsourcingbetrieb zu nutzen, anderen Personen oder Gesellschaften zu gestatten Internet „Links“ zu der Software zu erstellen oder die Software mit irgendeinem anderen Server, drahtlosen oder internetbasierendem Gerät zu „verlinken“ oder zu „spiegeln“, oder einer anderen Partei auf irgendeine Art und Weise den Zugang zu bzw. die Nutzung und/oder Verwertung der Software zu gestatten; (c) die Software als Ganzes oder in Teilen dazu zu nutzen ein Konkurrenzangebot zu erstellen; (d) von einer anderen Partei ein Entgelt für den Zugriff auf die Software oder die Nutzung der Software zu verlangen; oder (e) die Software auf eine Weise zu nutzen, die nicht den Lizenzdokumenten entspricht.

**5.2 Weitere Beschränkungen.** Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Ergebnisse von Benchmarking oder anderen Leistungs-, Evaluierungs- oder Testläufe oder sonstiger an der Software durchgeführter Tests offenzulegen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software nicht fehlertolerant ist und nicht für die Nutzung oder den Weiterverkauf als Online-Steuerung in einem gefährlichen Umfeld geeignet ist, dass eine absolut störungssichere Leistung erfordert, und ist infolgedessen nicht berechtigt, die Software (a) zur Online-Steuerung von Flugzeugen, Flugverkehr, Flugzeugnavigations- oder Flugzeugkommunikationssystemen; (b) für die Planung, den Bau, den Betrieb oder die Instandhaltung jeglicher nukleartechnischer Einrichtungen; (c) für medizinische bzw. chirurgische Anwendungen; oder (d) für jegliche sonstige Anwendungen zu nutzen, bei der ein Ausfall zu Personenschäden oder Todesfällen führen könnte.

Außer im gesetzlich ausdrücklich zulässigen Umfang ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, durch Reverse-engineering umzuwandeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu dechiffrieren, zu portieren, die Funktionalität nachzubauen, umzukompilieren, umzuassemblieren oder zu versuchen, den Quellcode, zugrunde liegende Strukturen, Ideen oder Algorithmen der Software auf irgendeine Weise zu entschlüsseln, zu reduzieren oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen oder Betriebsgeheimnisse in der Software zu entschlüsseln.

**5.3 Abgeleitete Werke / Weiterentwicklungen.** Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet die Software dazu zu nutzen, um Änderungen, Übersetzungen, Adaptierungen, Arrangements, Ergänzungen, Modifikationen, Erweiterungen, Upgrades, Updates, Weiterentwicklungen (inklusive patentfähige Weiterentwicklungen), neue Versionen oder sonstige abgeleitete Werke oder funktional vergleichbare Werke von oder zu der Software zu erstellen. Falls dem Lizenznehmer Software im Quellcode-Format (oder in einem anderen Format, das modifiziert werden kann) bereitgestellt wird, ist der Lizenznehmer unbeschadet des Vorstehenden berechtigt, diesen Teil der Software ausschließlich zum Zweck der Nutzung der Software gemäß dieses EULAs zu modifizieren, wobei OT bedingungslos und direkt bei ihrer Entstehung, der alleinige Eigentümer aller modifizierten Teile wird und der Lizenznehmer wird OT unwiderruflich und auf Dauer alle weltweiten Eigentums- und Lizenzrechte an den

Modifizierungen der Software übertragen. OT stimmt diesen Abtretungen hiermit zu. Der Lizenznehmer wird unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten dafür sorgen und veranlassen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer sämtliche Dokumente unterzeichnet und erforderliche Maßnahmen erfüllt, die OT für die Durchsetzung dieser Ziffer 5.3 für notwendig hält.

**5.4 Schnittstellen und interaktive Software.** Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, jegliche nicht von OT erworbenen Softwareprodukte mit der Software kommunizieren oder interagieren zu lassen, außer dies geschieht durch die Nutzung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API), die von OT bereitgestellt werden.

## **6.0 Bestellung von Softwarelizenzen**

**6.1 Direktbestellungen.** Falls der Lizenznehmer die Software direkt von OT bestellt, muss die Software auf einem für OT akzeptablen Transaktionsdokument ausgewiesen werden.

**6.2 Bestellungen durch einen OT Reseller.** Softwarelizenzen, die direkt durch einen Reseller bestellt werden, unterliegen diesem EULA und dem in der Lizenzmodellanlage ausgewiesenen Lizenzmodell. Das Lizenzmodell wird zwischen dem Lizenznehmer und dem Reseller in einem Bestelldokument angegeben. Falls der Reseller den Lizenznehmer nicht über das korrekte Lizenzmodell informiert, gilt das Lizenzmodell, für das Lizenzgebühren an OT gezahlt wurden.

**6.3 Gefahr des zufälligen Untergangs und Versandbedingungen.** Die Software gilt als geliefert, wenn (a) sie von OT zum elektronischen Download bereitgestellt wird oder wenn (b) OT die Software auf Physischen Medien bereitstellt, je nachdem, was eher eintritt. Das Eigentum an den Physischen Medien und die Gefahr des zufälligen Untergangs in Bezug auf die Physischen Medien gehen mit der Übergabe durch OT an den Warenausgang des Versandlagers von OT auf den Lizenznehmer über.

**6.4 Rechnungsstellung und Zahlung.** Mit Lieferung der Software ist OT berechtigt dem Lizenznehmer die Gebühren und Steuern, und für den jeweils geltenden Zeitraum der Support Services jährlich im Voraus, in Rechnung zu stellen. Sämtliche Gebühren und Steuern, die der Lizenznehmer an OT zahlen muss, sind nach Erhalt der Rechnung von OT umgehend fällig und zahlbar. Die Gebühren beinhalten keine Steuern, die dem Lizenznehmer auferlegt werden. Falls OT verpflichtet ist, Steuern im Namen des Lizenznehmers zu zahlen, erstattet der Lizenznehmer diese OT umgehend und vollständig nach Erhalt der Rechnung von OT. OT wird eine Rechnung für Steuerzwecke ausstellen soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Alle gegenüber OT gemäß dieser EULA fälligen Gebühren und Steuern sind in der im Transaktionsdokument angegebenen Währung zahlbar. Für sämtliche gegenüber OT fälligen Gebühren und Steuern, die nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum vollständig bezahlt sind, sind bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei OT Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat (18% p. a.) oder in Höhe des von Gesetzes wegen höchstzulässigen Zinssatzes, falls dieser niedriger ist, auf den unbezahlten Teil der Gebühren zu leisten.

Dieser Unterabschnitt gilt nicht, wenn die Software durch einen Reseller erworben wurde.

**6.5 Mehrnutzung.** OT ist berechtigt, dem Lizenznehmer Lizenzgebühren und Steuern in Rechnung zu stellen, die vom Lizenznehmer für die Nutzung oder den Zugriff auf die Software über die Anzahl oder die Art der von OT gewährten Softwarelizenzen hinaus zahlbar sind.

**6.6 Bestellungen von verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers.** Die verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers, die Softwarelizenzen bestellen, sind an die Bedingungen dieses EULAs in gleichem Maß gebunden wie der Lizenznehmer selbst. Der Lizenznehmer und dessen verbundene Unternehmen sind gegenüber OT gesamtschuldnerisch haftbar für jeden Verstoß gegen dieses EULA.

**6.7 Bestellungen von verbundenen Unternehmen von OT.** Die verbundenen Unternehmen von OT sind berechtigt, Bestellungen gemäß einem Transaktionsdokument auszuführen, wobei die verbundenen Unternehmen von OT an die Bedingungen dieses EULAs in gleichem Maß gebunden sind wie OT selbst.

**6.8 Quellensteuer.** Der Lizenznehmer ist für die Zahlung der gesamten Gebühren ohne jegliche Aufrechnung oder Abzug verantwortlich. Sollte eine Partei nach geltendem Recht verpflichtet sein, Beträge („Quellensteuer“), welche anderenfalls an die jeweils andere Partei zu zahlen wären, vom zur Zahlung fälligen Betrag abzuziehen, einzubehalten und diese als Quellensteuer an die zuständige Regierungsstelle, -behörde oder -einrichtung („Regierungsbehörde“) abzuführen, so kann diese Partei entsprechend handeln und ist so zu betrachten, als habe sie für jeglichen in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehenden Zweck alle Beträge, welche sie an die entsprechende Regierungsbehörde abgeführt hat, an die andere Partei geleistet. Jede Partei, welche in dieser Weise Quellensteuer abführt, ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei einen angemessenen Nachweis für die Abführung der Quellensteuer vorzulegen. Sollte es OT aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich sein, die vollständige Quellensteuer zu erheben, wird der Partner seine an OT zu entrichtenden Zahlungen entsprechen erhöhen/anpassen, um sicherzustellen, dass der an OT gezahlte Betrag den im Rahmen dieses EULA zu zahlenden Gebühren entspricht, es sei denn, OT war nach schriftlicher Aufforderung durch den Partner nicht in der Lage, dem Partner eine Ansässigkeitsbescheinigung innerhalb angemessener Frist zu Verfügung zu stellen.

## **7.0 Support und Pflege von Software durch OT**

**7.1 OT Support und Pflegeprogramm.** Sämtliche Support Software und Support Services, die dem Lizenznehmer von OT bereitgestellt und erbracht werden, unterliegen diesem EULA und der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Version des geltenden Support Handbuchs.

**7.2 Ausschlussbestimmungen in Bezug auf Support Services.** OT übernimmt keine Verantwortung für die Erbringung von Support Services für den Lizenznehmer, die in Zusammenhang mit Problemen mit der Software stehen, welche auf Folgendes zurückzuführen sind: (a) Software, Geräte oder sonstige Produkte, die nicht von OT geliefert wurden; (b) Fahrlässigkeit, Zweckentfremdung, Abänderung oder Modifikation in Bezug auf die Software, die nicht auf OT zurückzuführen sind; (c) zweckentfremdete Nutzung der Software; (d) Nutzung der Software auf einer Computerplattform, die von OT nicht autorisiert wurde (die ggf. in der Software beigefügten Dokumentation spezifiziert ist) oder (e) Versäumnis des Lizenznehmers, jegliche von OT bereitgestellte Support Software zu installieren.

## **8.0 Audits und Nichteinhaltung**

**8.1 Audit.** Während der Laufzeit dieses EULAs und für einen anschließenden Zeitraum von 24 Monaten ist der Lizenznehmer verpflichtet, elektronische und sonstige Aufzeichnungen aufzubewahren, anhand derer OT die Einhaltung dieses EULAs durch den Lizenznehmer nachweisen kann. Der Lizenznehmer füllt Fragebögen zum Selbstaudit umgehend und genau aus und sendet diese (innerhalb von 30 Tagen) zusammen mit einer Bestätigung eines bevollmächtigten Vertreters des Lizenznehmers zurück, die besagt, dass die Antworten des Lizenznehmers auf den Fragebogen korrekt sind und die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer vollumfänglich widerspiegeln. Außerdem kann OT einmal pro Jahr die Aufzeichnungen und Computersysteme (einschließlich Server, Datenbanken und aller sonstigen betroffenen Software und Hardware) prüfen, um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer dieses EULA eingehalten hat. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mit dem Auditteam von OT zusammenzuarbeiten und umgehend und genau Datenbankabfragen, Standortinformationen, Systemberichte und sonstige Berichte zu beantworten bzw. bereitzustellen, die von OT angefordert werden und eine Bestätigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Lizenznehmers bereitzustellen, die besagt, dass die vom Lizenznehmer übermittelten Informationen die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer genau widerspiegeln.

**8.2 Durchführung.** Audits werden während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt und beeinträchtigen den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers nicht auf unangemessene Weise. OT kündigt jedes Audit gegenüber dem Lizenznehmer im Voraus an. Ein solches Audit ist so bald wie möglich, jedoch spätestens 7 Tage nach Ankündigung, durchzuführen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet OT Kopien der entsprechenden Dokumente und Aufzeichnungen des Lizenznehmers anfertigen zu lassen. OT wird alle geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten.

**8.3 Nichteinhaltung.** Falls der der Lizenznehmer die Nutzungsrechte überschreitet, gilt dies als Erwerb zusätzlicher Softwarelizenzen durch den Lizenznehmer zum aktuellen Listenpreis von OT, so dass die Einhaltung durch den Lizenznehmer wieder gegeben ist und der Lizenznehmer zahlt umgehend Folgendes: (a) die anfallenden Lizenzgebühren und Steuern und (b) Pflegegebühren, die (i) den Zeitraum, in dem der Lizenznehmer die Softwarelizenz ohne Lizenzierung genutzt hat und (ii) die Pflegegebühren für das erste Jahr für jede zusätzliche Softwarelizenz abdecken. Falls der Lizenznehmer gegen die Lizenzdokumente verstößt, erstattet der Lizenznehmer jegliche angemessenen Kosten, die OT bei der Durchführung des Audits entstehen. Die Einhaltung dieser Lizenzdokumente obliegt der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.

## **9.0 Gewährleistung**

**9.1 Gewährleistung für Software.** OT gewährleistet, dass die Software zum Zeitpunkt der Erstlieferung an den Lizenznehmer (a) frei von allen bekannten Viren ist und (b) frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

### **9.2 Nacherfüllung bei Sachmängeln.**

**9.2.1 Gewährleistungsausschlüsse.** Die Gewährleistungen in Ziffer 9.1-9.3 gelten nicht für Gewährleistungsfälle aufgrund: (a) einer an der Software durch den Lizenznehmer vorgenommenen Änderung, es sei denn, solche Änderungen wurden von OT in Verbindung mit Support Services vorgenommen oder der Lizenznehmer weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderungen/Bearbeitungen durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch OT dadurch nicht beeinflusst wird; (b) eines Versäumnisses des Lizenznehmers, eine nach der Dokumentation erforderliche Installations- oder Betriebsumgebung für die Software bereitzustellen; (c) der Nutzung der Software auf einer Software- oder Hardwareplattform, die OT nicht schriftlich genehmigt hat; (d) von Software, Hardware, Firmware, Daten oder Technologien, die OT nicht schriftlich lizenziert oder genehmigt hat; (e) der vom Lizenznehmer verwendeten Telekommunikationseinrichtungen; (f) des eigenen Computersystems des Lizenznehmers; oder (g) eines Versäumnisses des Lizenznehmers und/oder Benutzers, die Dokumentation zu beachten.

**9.2.2** Werden vom Lizenznehmer Mängel gemeldet, die der Sachmängelhaftung seitens OT unterliegen, wird OT binnen einer angemessener Frist kostenlos nacherfüllen.

**9.2.3** Die Nacherfüllung kann nach Wahl von OT durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung der Software oder der Physischen Medien erfolgen. OT kann zur Nacherfüllung auch ein Update, Upgrade oder eine neuere Version der Software liefern, soweit dies für den Lizenznehmer zumutbar ist.

**9.2.4** Die Mängelbeseitigung kann auch durch schriftliche, elektronische oder in Textform oder telefonische Handlungsanweisung an den Lizenznehmer über Datenfernübertragung oder Versand von Physischen Medien mit Korrektursoftware erfolgen. Der Lizenznehmer ist in diesen Fällen, soweit ihm dies zumutbar ist, verpflichtet, Handlungsanweisungen umzusetzen, Datenfernübertragung bzw. einen Remotezugriff von OT auf die mangelhafte Software zu ermöglichen und/oder Korrektursoftware unverzüglich nach deren Lieferung einzuspielen. Als Mängelbeseitigung gilt auch eine software-technische Umgehung, soweit dadurch die Nutzung der Software zum vertraglich vorhergesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt wird und für den Lizenznehmer die Umgehung zumutbar ist. OT wird im Fall einer Umgehung den Mangel im Rahmen einer ggf. turnusgemäß folgenden Aktualisierung (Update, Upgrade oder neue Version) der Software vollständig beheben.

### **9.3 Scheitern der Nacherfüllung bei Sachmängeln.**

**9.3.1** Kann ein Sachmangel nicht innerhalb einer angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl (a) Herabsetzung der Gebühren (Minderung) verlangen, oder (b) von diesem EULA zurücktreten und/oder dieses kündigen, und/oder (c) die Support Services kündigen. Im Fall des Rücktritts oder der Kündigung kann der Lizenznehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen der in Ziffer 10 dieses EULA aufgeführten Haftungsgrenzen geltend machen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Software ist der Rücktritt ausgeschlossen.

**9.3.2** OT sind mindestens 2 Versuche zur Nachbesserung einzuräumen. Nach dem zweiten Versuch ist von einem Scheitern erst dann auszugehen, wenn OT nach der Komplexität des Einzelfalls unter Berücksichtigung des für den Lizenznehmer im konkreten Einzelfall Zumutbaren kein weiterer Versuch mehr einzuräumen ist. Die Nachbesserung scheidet auch, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung subjektiv oder objektiv unmöglich ist oder sie von OT wegen Unzumutbarkeit verweigert oder für den Lizenznehmer unzumutbar verzögert wird.

### **9.4 Nacherfüllung bei Rechtsmängeln der Software.**

**9.4.1 Gewährleistungsausschlüsse.** Die Gewährleistung in dieser Ziffer 9.4 gilt nicht, sofern (a) der Gewährleistungsanspruch ausschließlich darauf beruht, dass der Lizenznehmer die Software nicht gemäß den Bestimmungen dieses EULA und der entsprechenden Dokumentation genutzt hat, (b) die angebliche oder tatsächliche Rechtsverletzung durch die Verwendung einer veralteten Version der Software verursacht wurde, wenn die Verletzung durch die Nutzung einer aktuellen Version der Software verhindert worden wäre, (c) die angebliche oder tatsächliche Rechtsverletzung aufgrund der Modifizierung der Software durch eine andere Partei als OT erfolgte, (d) die angebliche oder tatsächliche Rechtsverletzung auf der Kombination oder Nutzung der Software mit Software, Hardware, Firmware, Daten oder Technologien, die OT nicht schriftlich lizenziert oder genehmigt hat, und/oder (e) auf unerlaubten Aktivitäten des Lizenznehmers beruht. In den genannten Fällen übernimmt OT keine Haftung für Rechtsmängel und der Lizenznehmer wird OT in vollem Umfang von Ansprüchen, Forderungen, Kosten, Verlusten oder Aufwendungen freistellen und schadlos halten, die in Verbindung oder in Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter entstehen.

**9.4.2** OT wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen, sofern diese ausschließlich auf der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen der Lizenzdokumente beruhen. Zur Nacherfüllung wird OT nach ihrer Wahl entweder (a) dem Lizenznehmer das Recht zur (Weiter-) Nutzung der Software verschaffen, (b) den betroffenen Softwareteil austauschen, soweit dies für den Lizenznehmer unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist, oder (c) den betroffenen Softwareteil im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lizenznehmer so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, ohne dabei die wesentlichen Softwareeigenschaften zu beeinträchtigen.

OT wird den Lizenznehmer von Ansprüchen Dritter im Sinne von vorstehendem Absatz freistellen, vorausgesetzt, dass (a) der Lizenznehmer OT unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen, schriftlich von der Anspruchserhebung und deren Gründen in Kenntnis setzt, (b) der Lizenznehmer Ansprüche Dritter nicht anerkennt, sofern hierzu keine gerichtliche Aufforderung, Anordnung oder Verfügung vorliegt, (c) der Lizenznehmer einem Vergleich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der OT vornimmt, und (d) der Lizenznehmer auf Anfrage OT die erforderliche Unterstützung und alle Informationen im Zusammenhang mit der Verteidigung gegenüber Ansprüchen Dritter, Führung eines Rechtsstreits und einem Vergleich durch OT gewährt, und (e) OT die Federführung über die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts sowie die Kontrolle über die Verteidigung, Führung des Rechtsstreits oder den Vergleich gewährt wird. OT entschädigt den Lizenznehmer in Bezug auf jedes Urteil, das hinsichtlich eines Anspruchs rechtskräftig ergeht oder in Bezug auf die Beilegung eines Anspruchs, sofern die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.

**9.5 Scheitern der Nacherfüllung bei Rechtsmängeln.** Ist die Nacherfüllung entsprechend Ziffer 9.3.2 gescheitert oder nicht möglich, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl (a) Herabsetzung der Gebühren (Minderung) verlangen, oder (b) von diesem EULA zurücktreten und/oder dieses kündigen und/oder (c) die Support Services kündigen. Im Fall des Rücktritts oder der Kündigung kann der Lizenznehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen der in Ziffer 10 dieses EULA aufgeführten Haftungsgrenzen geltend machen. OT wird im Falle des Rücktritts die betroffene Software oder den betroffenen Softwareteil zurücknehmen und den nicht abgeschriebenen Teil der Lizenzgebühren, die OT vom Lizenznehmer im Rahmen dieses EULA für den verletzenden Teil der Software erhalten hat, gerechnet auf eine lineare Abschreibung von 3 Jahren ab dem Datum der Erstlieferung der Software an den Lizenznehmer, erstatten.

#### **9.6 Gemeinsame Regelungen für Sach- und Rechtsmängel.**

**9.6.1** Aufgetretene Sach- und/oder Rechtsmängel sind vom Lizenznehmer in für OT nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren (z.B. bei Sachmängeln durch Screenshots, Fehlermeldungen und Mängelprotokolle) und OT möglichst schriftlich und unverzüglich nach Feststellung des Mangels mitzuteilen

**9.6.2** Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo die Software vertragsgemäß installiert wurde. OT behält sich das Recht vor, dem Lizenznehmer (i) Mehrkosten, die sich aufgrund einer Verbringung der Software durch den Lizenznehmer an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort (soweit vorhanden) ergeben und/oder (ii) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Lizenznehmer schuldhaft seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und/oder (iii) Mehrkosten, die darauf beruhen, dass vom Lizenznehmer behauptete Sachmängel der Software nicht vorliegen und/oder (iv) Sachmängel der Software ausschließlich auf einer schuldhaften Fehlbedienung und/oder (v) Mehrkosten wegen Nichtbeachtung der Dokumentation gemäß der jeweils gültigen Preisliste für die Leistung in Rechnung zu stellen.

**9.6.3** Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Mängel der Software selbst oder durch Dritte (Selbstvornahme) zu beseitigen, es sei denn, (a) OT wurde hinreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt, ohne dass der Mangel beseitigt wurde; (b) ein Recht zur Selbstvornahme besteht nach sonstigen Bestimmungen dieses EULA und/oder (c) OT verweigert endgültig die Beseitigung der Mängel.

**9.6.4 Verjährung.** Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OT, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, bei Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Erstlieferung der Software.

**9.6.5 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.** Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet OT in jeglichen Gewährleistungsfällen ausschließlich im Rahmen der in Ziffer 10 festgelegten Haftungsgrenzen.

#### **10.0 Beschränkung der Haftung von OT**

OT haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

**10.1 Unbegrenzte Haftung.** OT haftet unbegrenzt (a) bei Vorsatz, (b) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens oder (c) bei Ausstellung einer Garantie oder (d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

**10.2 Kardinalpflichten, grobe Fahrlässigkeit.**

**10.2.1** OT haftet bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung das EULA prägen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf, sodass eine Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten), soweit OT grob fahrlässig gehandelt hat.

**10.2.2** Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung der OT bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gem. Ziffer 10.2 beschränkt ist auf insgesamt 200% der vom Lizenznehmer an OT in den 12 Monaten vor dem Entstehen des haftungsbegründenden Anspruchs gezahlten und zahlbaren Gebühren.

### **10.3 Kardinalpflichten, einfache Fahrlässigkeit.**

**10.3.1** OT haftet für Verletzungen von Kardinalpflichten bei nur einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

**10.3.2** Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung der OT für vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt ist auf insgesamt 100% der vom Lizenznehmer an OT in den 12 Monaten vor dem Entstehen des haftungsbegründenden Anspruchs gezahlten und zahlbaren Gebühren.

**10.4 Sonstige Fälle.** Die Haftung von OT ist, wenn keiner der in Ziffer 10.1, 10.2 oder 10.3 genannten Fälle vorliegt, ausgeschlossen.

**10.5 Indirekte Schäden und Folgeschäden.** Die Haftung der OT für indirekte Schäden und Folgeschäden ist, sofern von Gesetzes wegen für die in Ziffer 10.1, 10.2 oder 10.3 genannten Fälle nicht vorgeschrieben, ausgeschlossen.

**10.6 Verjährungsfrist.** Für die Verjährungsfrist gilt entsprechend Ziffer 9.6.4, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 10.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

**10.7 Mitverschulden und Datensicherung.** Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von OT als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Lizenznehmer für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch OT verschuldeten Datenverlust haftet OT deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Lizenznehmer zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

**10.8** Falls und insoweit die zeitlich befristete Lizenz als Miete gewertet wird und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Mietrechts unterliegt, ist jegliche Haftung von OT für Schäden oder Leistungsstörungen, welche bei Abschluss dieser EULA oder einer Bestellung bestehen, ausgeschlossen, sofern OT ohne Verschulden eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

**10.9 Produkthaftungsgesetz.** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**10.10 Haftung für handelnde Dritte.** Soweit die Haftung von OT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

## **11.0 Kündigung**

**11.1 Kündigung wegen Vertragsverletzung.** Jede Partei ist berechtigt diese EULA zu kündigen, falls die jeweils andere Partei: (a) insolvent wird; oder (b) ein Konkursverwalter oder Zwangsverwalter für sie oder über ihre Vermögenswerte ernannt wurde. Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel einer nicht verstoßenden Partei ist jede Partei berechtigt dieses EULA wegen eines wesentlichen Verstoßes durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von zehn (10) Tagen zu kündigen, es sei denn, die andere Partei behebt den Verstoß vor Fristablauf.

**11.2 Folgen der Kündigung oder des Ablaufs.** Nach Kündigung dieses EULAs oder Ablauf einer zeitlich befristeten Lizenz: (a) enden alle Softwarelizenzen umgehend; (b) stellt der Lizenznehmer umgehend die Nutzung der Software ein; und (c) ist der Lizenznehmer verpflichtet, jegliche Kopien der Software, Dokumentation und vertrauliche Informationen von OT im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers entweder an OT zu senden oder zu zerstören. Innerhalb von 15 Tagen nach der Kündigung muss ein bevollmächtigter Vertreter des Lizenznehmers schriftlich bestätigen, dass alle Kopien an OT gesendet oder zerstört wurden. Jegliche Bedingungen dieses EULAs, die so geartet sind, dass sie nach Kündigung oder Ablauf dieses EULA fortbestehen, bleiben in Kraft, bis sie erfüllt wurden.

**11.3** Unbeschadet der Recht von OT Rechte gem. Ziffer 12.1, kann OT nach eigenem Ermessen, wenn der Lizenznehmer eine wesentliche Vertragsverletzung, einschließlich Nichtzahlung einer Rechnung, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung von OT behebt, Support Services kündigen oder einstellen

## **12.0 Sonstige Bestimmungen**

**12.1 Vertraulichkeit.** Jede der Parteien („**Offenlegende Partei**“) kann gegenüber der anderen Partei („**Empfangende Partei**“) vertrauliche Informationen offenlegen. Die Parteien vereinbaren für die Laufzeit dieses EULA und anschließend weiteren 3 Jahren die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, diese Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber nicht offenzulegen (mit Ausnahme von Verbundenen Unternehmen und Beratern, die entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind) sofern nicht von der Offenlegenden Partei dazu autorisiert, und die Vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck zu verwenden als im Rahmen dieses EULA ausdrücklich gestattet. Die Parteien vereinbaren Vertrauliche Informationen mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt zu schützen, um eine unbefugte Offenlegung, Weitergabe oder Nutzung im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnitts zu vermeiden. Das vorgenannte Verbot zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen gilt nicht für Informationen die: (a) der Öffentlichkeit ohne eine rechtswidrige Handlung der Empfangenden Partei bereits bekannt sind oder werden, (b) vor der Offenlegung im rechtmäßigem Besitz der Empfangenden Partei waren und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlagen und die die Empfangende Partei weder direkt noch indirekt von der Offenlegenden Partei erhalten hat, (c) der Empfangenden Partei rechtmäßig durch Dritte, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zugänglich gemacht werden, (d) von der Empfangenden Partei, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei eigenständig entwickelt wurden, oder (e) von der Empfangenden Partei kraft eines Gesetzes oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnung oder Verfügung offengelegt werden müssen, sofern die Empfangende Partei die Offenlegende Partei unverzüglich informiert, sofern gesetzlich zulässig, sodass die Offenlegende Partei die Anforderung zur Offenlegung anfechten und/oder sich um eine entsprechende



einstweilige Verfügungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen bemühen oder auf die Einhaltung dieses Abschnitts verzichten.

**12.2 Automatisierte Überprüfung.** Die Software enthält oder erfordert möglicherweise einen Lizenzschlüssel, um unbefugte Installation zu verhindern oder die Softwarelizenz zu begrenzen, und enthält möglicherweise Vorrichtungen oder Funktionen, um die Einhaltung dieses EULAs durch den Lizenznehmer zu überwachen.

**12.3 Entwicklungssoftware.** OT übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Entwicklung oder Nutzung zusätzlicher Softwarecodes oder Softwareprodukte („Lizenznehmersoftware“) durch den Lizenznehmer unter Einsatz von Softwareentwicklungsprogrammen, die von OT lizenziert wurden und der Lizenznehmer verteidigt OT und hält OT schadlos in Bezug auf jegliche Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Auslagen in Bezug auf die Entwicklung oder Nutzung von Lizenznehmersoftware.

**12.4 Unabhängige Geschäftsleute.** OT und der Lizenznehmer sind unabhängige Geschäftsleute. Keine Partei ist befugt, die andere Partei auf irgendeine Weise zu binden.

**12.5 Verzicht, Änderung, Abtretung.** Jegliche Änderung dieses EULAs muss schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Teile seiner Ansprüche, Rechte oder Pflichten gemäß dieses EULAs durch schriftliche Vereinbarung, Fusion, Zusammenschluss, Kontrollwechsel, kraft Gesetzes oder anderweitig ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OT abzutreten, zu übertragen oder unterzulizenzieren. Zeitablauf oder jegliche Erklärung oder Darstellung, die nicht schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter erfolgt, gilt nicht als Verzicht einer Partei auf die Rechte gemäß dieses EULAs. Eine Verzichtserklärung hinsichtlich eines Verstoßes gegen dieses EULAs stellt keine Verzichtserklärung hinsichtlich vorheriger oder nachfolgender Verstöße gegen dieses EULAs dar. Eine Abtretung in Verletzung dieses Unterabschnitts ist nichtig. Mit Ausnahme des in diesem Unterabschnitt angegebenen Umfangs ist dieses EULA verbindlich und gereicht zum Nutzen der jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Parteien.

**12.6 Geltendes Recht.** Diese EULA unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss (a) von Kollisionsnormen und Rechtswahlbestimmungen und (b) des UN-Kaufrechts. Mit Ausnahme eines Unterlassungsanspruchs oder eines sonstigen angemessenen Rechtsmittels durch OT unterliegt jeglicher aus diesem EULA entstehende Rechtsstreit der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Wien. Die obsiegende Partei jeglichen Rechtsstreits in Bezug auf dieses EULA hat ein Anrecht auf Erstattung angemessener Anwalts- und Gerichtskosten.

**12.7 Höhere Gewalt.** Mit Ausnahme von Zahlungs- oder Geheimhaltungsbestimmungen oder dem Schutz geistigen Eigentums ist keine Partei für Leistungsverzögerungen oder -ausfälle gemäß diesem EULA verantwortlich, soweit diese auf Ursachen jenseits ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist.

**12.8 Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses EULAs ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchsetzbare Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn dieses EULA eine Lücke enthält.

**12.9 Exportgesetze.** Die Software einschließlich der Dokumentation unterliegt den US-Exportkontrollgesetzen einschließlich Export Administration Act und damit verbundenen Vorschriften und unterliegt möglicherweise auch Export- oder Importbestimmungen anderer Länder. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Bestimmungen genau einzuhalten und jegliche Lizenzen zu erwerben, die für den Export, Re-Export oder Import von Software oder Dokumentation erforderlich sind.

**12.10 Pressemitteilung.** Mit Zustimmung des Lizenznehmers ist es OT gestattet, das Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und OT in Pressemitteilungen oder Werbematerialien zu erwähnen.

**12.11 Hinweise zur Urheberschaft.** Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet Eigentums-, Attributions- oder Warenzeichenhinweise der Software zu entfernen, zu modifizieren, unkenntlich zu machen oder deren Größe oder Position zu verändern.

**12.12 Weiterverkauf von Drittsoftware.** Die Nutzung jeglicher Drittsoftware, die von OT an den Lizenznehmer weiterverkauft wurde, unterliegt einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Eigentümer der Drittsoftware und dem Lizenznehmer. OT übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf Drittsoftware. OT übernimmt gegenüber dem Lizenznehmer keinerlei Haftung oder Verpflichtungen in Bezug auf Drittsoftware.

**12.13 Vertragsgesamtheit.** Diese Lizenzdokumente stellen die gesamte zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand getroffene Vereinbarung dar und treten an die Stelle aller sonstigen diesbezüglich mündlich und schriftlich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und Mitteilungen. Keine Partei hat sich auf derartige sonstige Vereinbarungen oder Mitteilungen gestützt. Jegliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers auf Bestellungen, die eine Änderung oder Modifizierung der Bedingungen der Lizenzdokumente darstellen oder den Lizenzdokumenten entgegenstehen, sind nichtig.

**12.14 Transaktionsdokumente und Rangfolge.** OT und der Lizenznehmer können in einem Transaktionsdokument besondere Bedingungen vereinbaren, die die Rechte oder Pflichten einer Partei unter diesem EULA (einschließlich jedes Addendums), der Lizenzmodellanlage, der Dokumentation, dem als *Third Party Notifications* bezeichneten Dokuments, jeweils verfügbar unter [www.opentext.com/agreements](http://www.opentext.com/agreements) oder jeglichem anderen Dokument, das den erlaubten Nutzungsumfang der Software beschreibt und von OT bereitgestellt wird, ergänzen oder abändern. Im Falle eines Widerspruchs zwischen: (i) in einem Transaktionsdokument vereinbarten besonderen Bedingungen, (ii) diesem EULA (einschließlich jedes Addendums), (iii) der Lizenzmodellanlage, der Dokumentation, dem als *Third Party Notifications* bezeichneten Dokuments, jeweils verfügbar unter [www.opentext.com/agreements](http://www.opentext.com/agreements) oder jeglichem anderen Dokument, das den erlaubten Nutzungsumfang der Software beschreibt und von OT bereitgestellt wird, sollen die Dokumente hinsichtlich dieses Widerspruch in dieser Reihenfolge gelten.

**12.15 Rechte Dritter.** Keine der Bestimmungen in diesem EULA soll natürlichen oder juristischen Personen, die keine Vertragspartei dieses EULA sind, Vorteile verleihen oder von solchen Personen durchsetzbar sein.

**12.16 Rechtliche Prüfung und Auslegung.** Beiden Parteien war es möglich, die Lizenzdokumente rechtlich zu prüfen. Die Parteien stimmen überein, dass die Lizenzdokumente das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien sind. Die Lizenzdokumente dürfen aufgrund der Urheberschaft nicht zum Vorteil oder Nachteil einer der Parteien ausgelegt werden. Die

Überschriften dieses EULAs dienen nur zu Übersichtszwecken. Der Begriff „Abschnitt“ bezieht sich auf alle Unterabschnitte nach einer Abschnittsüberschrift (z. B. 3.0) und der Begriff „Unterabschnitt“ bezieht sich auf alle durchgehend nummerierten Unterabschnitte nach einem Abschnitt (z. B. 3.1).

**12.17 Mitteilungen.** Jegliche Mitteilung gemäß diesem EULA, die schriftlich durch eine Partei erfolgen muss, wird als gültig erachtet, wenn sie wie folgt versandt wird: (a) per Einschreiben oder mit Rückschein und Porto im Voraus bezahlt oder (b) per Expressdienst oder national anerkanntem Kurierdienst an die in diesem EULA oder dem aktuellsten Transaktionsdokument angegebene Adresse der anderen Partei. Mitteilungen an OT werden auch an die Rechtsabteilung von OT in der Wagramer Straße 19, 1220 Wien gesendet.

**12.18 Hardware.** FALLS HARDWARE AUF EINEM TRANSAKTIONSdokUMENT AUSGEWIESEN IST, UNTERLIEGEN DER VERKAUF UND DIE NUTZUNG DER HARDWARE ANDEREN BEDINGUNGEN, ALS DENEN DIESES EULAS. OT SCHLIESST JEGLICHE HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE HARDWARE AUS.